

**LHO-Update-Corona 21.06.2021: Nutzung der Luca-App in Bussen /
Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung bis
30.09. / Reisewarnung für Risikogebiete entfällt ab 01.07.2021 - Einfluss
auf die kostenlose Stornierung**



**Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser aktuelles LHO-Update-Corona:

Nutzung der Luca-App in Bussen: Bewertung von RMV und NVV

Wir erhalten immer wieder Anfragen seitens einzelner Mitgliedsunternehmen, ob ein Einsatz der Luca-App zur Kontaktnachverfolgung in den Bussen des ÖPNV möglich sei. Da dies in aller Regel im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsverträgen erfolgen müsste, haben wir uns daher bei den Verbänden RMV und NVV erkundigt. Nach den Aussagen beider Verbände wird die Nutzung der App derzeit nicht empfohlen, da die Luca-App vor allem auf die Anwendung in stationären Einrichtungen ausgerichtet ist und nicht auf einen häufigen Wechsel von Personen in sich bewegenden Fahrzeugen. Jedoch wurde mitgeteilt, dass es keine Einwände seitens der Verbände gebe, sollte ein Verkehrsunternehmen die App in eigener Verantwortung nutzen wollen.

**Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung bis
30.09.**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie bis zum 30. September 2021 verlängert. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Juli in Kraft.

Danach können Patientinnen mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich

vom Zustand der Patientinnen durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden. Näheres zum Beschluss des G-BA finden Sie hier: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4886/>

Reisewarnung für Risikogebiete entfällt ab 01. Juli 2021 / Einfluss auf die kostenlose Stornierung

Zum 01. Juli 2021 werden die Reisewarnungen für Risikogebiete aufgehoben. Stattdessen bittet das Auswärtige Amt um „besondere Vorsicht“ und rät von Reisen in diese Staaten ab. Die Lockerung dürfte für etwa 100 Staaten gelten (eine Übersicht über die aktuellen Risikogebiete finden Sie beim Robert Koch-Institut oder in der Grafik in der Corona-Datenbank). Für Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete besteht weiterhin eine Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen.

Was bedeuten eine Reisewarnung und deren Aufhebung für Busreiseveranstalter? Dazu möchten wir Ihnen im Nachfolgenden einen Überblick über die derzeitige Rechtslage geben:

- Mit einer Reisewarnung appelliert das Auswärtige Amt daran, von bestimmten Reisen abzusehen. Damit besteht kein Reiseverbot, sondern es liegt in der Verantwortung der Reisenden, ob sie die Reise antreten oder nicht. Dass das Auswärtige Amt nun von Reisen abrät, bedeutet, dass keine Reisewarnung mehr besteht, Reisen in die betreffende Destination, z.B. aufgrund erschwelter Bedingungen oder Quarantäne, sollten dennoch vermieden werden. Wird die Reise dennoch angetreten, sei besondere Vorsicht geboten. Deshalb sollten die lokalen Schutzmaßnahmen am Zielort und die laufende Entwicklung vor Ort (z.B. Inzidenzwerte, kurzfristig eingeführte Reisebeschränkungen) verfolgt werden.
- Treten am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, wodurch die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigt wird, und die Umstände sind auch nicht mit allen zumutbaren Vorkehrungen abzuwenden, können die Kunden ihre Reise kostenlos stornieren.
- Die kostenlose Stornierung aufgrund einer Reisewarnung wurde in der bisherigen Rechtsprechung bereits aufgrund „höherer Gewalt oder eine erhebliche Gefährdung“ und auch wegen „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen“ am Urlaubsort bejaht. Bei der Auslegung ist die EU-Pauschalreiserrichtlinie heranzuziehen. Die Richtlinie sieht vor, dass Reisende bei Risiken für die menschliche Gesundheit oder dem Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel kostenlos von der Reise zurücktreten können. Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes stellt dabei lediglich ein Indiz dar, dass die Voraussetzungen für eine kostenlose Stornierung vorliegen können. Ausschlaggebend für die kostenlose Stornierung ist die juristische Bewertung, ob im Einzelfall unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- In Bezug auf die Coronapandemie ist dies ein strittiger Punkt: Lange sprachen die Gerichte den Verbrauchern ein kostenloses Rücktrittsrecht zu. Anders sah es kürzlich das Amtsgericht Leipzig: Verhandelt wurde ein Fall, in welchem im Juni 2020 eine Reise nach Gran Canaria für den September 2020 gebucht wurde. Kurz vor Reisebeginn wurde eine Reisewarnung ausgesprochen, weshalb der Kunde die Reise stornieren wollte. Aus Sicht des Gerichts war dem Reisenden bei der Buchung klar, dass für sein Reiseziel eine Reisewarnung ausgesprochen werden könnte (Besteht die Reisewarnung bereits zum Zeitpunkt der Buchung, gehen die Rechtsexperten davon aus, dass die Kunden gar kein Recht auf eine kostenlose Stornierung haben). Außergewöhnliche Umstände, welche eine kostenlose Stornierung rechtfertigen, hätten nach einer monatelangen Pandemie daher nicht vorgelegen. Eine kostenlose Stornierung sei daher nicht gerechtfertigt und der Reiseveranstalter erhielt in diesem Fall Anspruch auf die vollen

Stornokosten (der Kläger kann noch in Berufung gehen). Diese Ansicht ist zu begrüßen, da das Risiko einer seit langer Zeit bestehenden Pandemie nicht allein dem Reiseveranstalter angelastet werden darf, insbesondere, wenn der Kunde mit einer Reisewarnung rechnen musste.

- Da sich die Gerichte bisher uneinig sind, wie derartige Fälle zu beurteilen sind, dürften erst an höhere Instanzen weitergezogene Urteile einen Trend abzeichnen. Letztinstanzlich könne der Bundesgerichtshof (BGH) Klarheit schaffen. Dies dürfte aufgrund des langen Instanzenzuges aber noch einige Zeit dauern, weshalb weiterhin eine unklare Rechtslage vorliegt.
- Zu beachten ist auch, dass derzeitige Risikogebiete, für welche die Reisewarnung ab Juli entfällt, durch stark steigende Inzidenzwerte oder das Auftreten von COVID-19-Mutationen künftig als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft werden können. Damit würde für diese Staaten wieder eine Reisewarnung gelten und die Kunden könnten wieder bessere Chancen auf einen kostenlosen Rücktritt von der Reise haben. Dies insbesondere, wenn die Hochstufung der Zieldestination nach der Buchung erfolgte.
- Wird während einer veranstalteten Reise eine Reisewarnung ausgesprochen, kann dies die Rückkehr der Reisenden erschweren, beispielsweise wenn neue Quarantänepflichten bestehen. Busunternehmen als Ansprechpartner der Reisenden sollten diese umfassend informieren, auf die neuen Reisevorschriften einstellen und die Bedingungen für die Rückreise erläutern. Je nachdem kann es Sinn machen, die Fahrroute für die Rückreise anzupassen, um Reisebeschränkungen zu umgehen. Aktuelle Reisebestimmungen für die Information und Planung finden sie beim Auswärtigen Amt und in der bdo Länderdatenbank/“Corona-Datenbank“ in Ihrem [Mitgliederbereich](#). Zur Erleichterung Ihrer Reiseplanung nutzen Sie auch gern die Website reopen.europa.eu für grundsätzliche Informationen zu u.a. Einreise- und Quarantänebestimmungen im europäischen Ausland.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44
35390 Gießen
+49 641 932930
+49 641 9329333
info@lho-online.com
www.lho-online.com



[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse info@lho-online.com. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.